

TOP 36:

Vierte Verordnung zur Änderung der Anlagen I, II und III des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (Vierte Verordnung zur Änderung des CSC-Übereinkommens)

Drucksache: 461/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die am 1. Juli 2014 völkerrechtlich in Kraft getretenen Änderungen der Anlagen I, II und III des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container innerstaatlich in Kraft gesetzt werden.

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container legt Vorschriften fest, die die Sicherheit beim Umschlag, bei der Stapelung und bei der Beförderung von Containern während des normalen Betriebs gewährleisten. Es enthält insbesondere Regelungen über die Zulassung, Instandhaltung, Prüfung und Besichtigung von neuen und vorhandenen Containern, die für eine internationale Beförderung verwendet werden; ausgenommen sind besonders für den Luftverkehr entwickelte Container. Konkrete Regeln und Prüfverfahren sind in den Anlagen I bis III niedergelegt.

In Anlage I, die konkrete Vorschriften für die Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Instandhaltung, und Anlage II, die bautechnische Sicherheitsvorschriften und Prüfungen umfassen, werden durch die Änderungen einheitliche Begriffsbestimmungen festgelegt. Insbesondere werden physikalische Begriffe und Maßeinheiten definiert und einander zugeordnet.

Abschnitt 4 der Anlage III, die Vorschriften für die Kontrolle und Überprüfung von Containern enthält, legt in einer Tabelle Kriterien für schwerwiegende strukturelle Mängel eines Containers, die ein sofortiges Verwendungsverbot erfordern, fest. Durch die Änderungen werden zusätzlich Kriterien eingeführt für geringere Mängel, die eine Weiterbeförderung des beschädigten Containers nur unter Sicherheitsauflagen gestatten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.